

Antrag

der Abgeordneten **Landbauer, MA, Königsberger, Aigner, Dorner, Handler, Vesna Schuster, Ing. Mag. Teufel** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Entschädigungsfonds für Investitionen in der Gastronomie
anlässlich des Nichtraucherschutzgesetzes**

Im Jahr 2009 trat erstmals das Rauchverbot in der Gastronomie in Österreich mit zahlreichen Ausnahmeregelungen in Kraft. Dabei wurden insbesondere nachstehende Bestimmungen gesetzlich verankert und normiert:

§ 13a Nichtraucherschutzgesetz (Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie):

(1) Unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der §§ 12 und 13 gilt Rauchverbot in den der Verabreichung von Speisen und Getränken an Gäste dienenden Räumen (...).

(2) Als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 können in Betrieben, die über mehr als eine für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste geeignete Räumlichkeit verfügen, Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. Es muss jedoch der für die Verabreichung von Speisen oder Getränken vorgesehene Hauptraum vom Rauchverbot umfasst sein, und es darf nicht mehr als die Hälfte der für die Verabreichung von Speisen oder Getränken vorgesehenen Verabreichungsplätze in Räumen gelegen sein, in denen das Rauchen gestattet wird.

(3) Das Rauchverbot gemäß Abs. 1 gilt ferner nicht, wenn nur ein für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste geeigneter Raum zur Verfügung steht, und 1. der Raum eine Grundfläche von weniger als 50 m² aufweist, oder, 2. sofern der Raum eine Grundfläche zwischen 50 m² und 80 m² aufweist, die für eine Teilung des Raumes zur Schaffung eines gesonderten Raumes für den im Abs. 2 genannten Zweck erforderlichen baulichen Maßnahmen aufgrund einer rechtskräftigen

Entscheidung der nach den bau-, feuer- oder denkmalschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde nicht zulässig sind. (...)

Die Wirte, Gastronomen und Unternehmer haben infolge dieser Gesetzesänderung alleine in den Jahren 2009 bis 2014 rund 200 Millionen Euro in Umbauarbeiten für getrennte Bereiche und Lüftungsanlagen investiert. Dabei haben sie der Politik vertraut und auf Rechts- und Planungssicherheit gebaut.

Mit dem neuen Nichtraucherschutzgesetz, das mit 1. November 2019 in Kraft getreten ist, sind sämtliche Investitionen überflüssig geworden. Die Wirtschaftskammer fordert mit ihrem Präsidenten Mag. Dr. Harald Mahrer an der Spitze eine Abgeltung für getätigte Investitionen. Bereits am 7. Juni 2019 betonte Mahrer in der Wiener Zeitung, *„dass getätigte Investitionen, die nicht mehr genutzt werden können, von der Republik abzugelten sind.“*

Spätestens jetzt gilt es, Rechtssicherheit herzustellen und den Unternehmern, die im guten Vertrauen investiert haben, ihr Kosten zurückzuerstatten. Dafür ist ein Entschädigungsfonds in der Höhe von maximal 200 Millionen Euro einzurichten, über den Gastronomen ihre Aufwendungen in den nächsten zwei Jahren rückerstattet bekommen sollen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der NÖ Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für einen Entschädigungsfonds für Gastronomen aus, die infolge der Änderungen des Nichtraucherschutzgesetzes seit 2009 Investitionen für Umbauarbeiten und Lüftungsanlagen getätigt haben.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und einen Entschädigungsfonds für Gastronomen einzufordern. Aus den Mitteln dieses Entschädigungsfonds sollen den Gastronomen in den nächsten zwei Jahren die Aufwendungen für Umbauarbeiten und

Lüftungsanlagen rückerstattet werden, die diese infolge der Änderungen des Nichtraucherschutzgesetzes seit 2009 getätigt haben.

3. Die NÖ Landesregierung wird im Falle von erfolglosen Verhandlungen mit der Bundesregierung beauftragt, im eigenen Wirkungsbereich tätig zu werden und den niederösterreichischen Gastronomen, die infolge des Nichtraucherschutzgesetzes seit 2009 Investitionen in Umbauarbeiten und Lüftungsanlagen getätigt haben, diese Kosten finanziell abzugelten und zurückzuerstatten.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Wirtschafts- und Finanz-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.